



# Haus- und Benutzungsordnung der Schwimm- und Sportfreunde Bonn für die Fitness-Studios

## § 1 Gegenstand und Zweck

Diese Ordnung regelt die Nutzung der Fitness-Studios Sportpark Nord, Kölnstr. 250, 53117 Bonn und Bootshaus Beuel, Rheinaustr. 269, 53225 Bonn der Schwimm- und Sportfreunde Bonn 1905 e. V. (kurz: SSF Bonn).

Die SSF Bonn gewähren die Nutzung ausschließlich nach Maßgabe des Satzungszweckes und zu gemeinnützigen Zwecken gemäß der §§ 2 und 3 der Satzung.

## § 2 Aufsicht und Ordnung

Die in den Fitness-Studios tätigen Aufsichtspersonen üben das Hausrecht stellvertretend für die SSF Bonn aus. Sie tragen Sorge für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung, insbesondere für die sichere Nutzung der Fitness-Studios im Geiste der Satzung der SSF Bonn und der gegenseitigen Rücksichtnahme. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Sie sind berechtigt, eine Person aus dem Fitness-Studio zu weisen, wenn die Einhaltung der Hausordnung nicht anders gewährleistet werden kann oder die Person trotz Ermahnungen sich den Anordnungen der Aufsichtsperson widersetzt.

## § 3 Nutzungsberechtigung und Öffnungszeiten

Nutzungsberechtigt sind Vereinsmitglieder der SSF Bonn mit Berechtigung für das jeweilige Fitness-Studio.

Jugendliche unter 15 Jahren sind nicht nutzungsberechtigt, von 15 bis 16 Jahren nur in Begleitung eines nutzungsberechtigten Erziehungsberechtigten oder einer volljährigen Aufsichtsperson einer Abteilung oder besonderen Mitgliedergruppe.

Zur Legitimation des Sportbetriebs in den Fitness-Studios erfolgt eine Zugangskontrolle mittels Kartenlesegerät. Alle trainierenden Mitglieder sind verpflichtet, vor Aufnahme eines Trainings sich mit ihrem SSF-Ausweis an dem entsprechenden Terminal (Kartenleser) zu legitimieren. Der Datenschutz des Mitglieds wird dabei gewährt. Bei Bedenken bezüglich des Datenschutzes sprechen Sie bitte unseren Datenschutzbeauftragten (<https://ssfbonn.de/vereinsorgane.html>) an.

Vereinsmitglieder der SSF Bonn ohne Zusatzbeitrag und Nichtmitglieder dürfen mit Erlaubnis der Aufsicht die Fitness-Studios zum Zwecke eines Probetrainings nutzen.

Mit Erlaubnis des Vorstands dürfen im Rahmen des Vereinszwecks gemäß §§ 2 und 3 der Satzung auch Personen die Fitness-Studios nutzen, die nicht zum Kreis der Nutzungsberechtigten nach Satz 1 und 2 gehören.

Die Öffnungszeiten werden durch örtlichen Aushang sowie durch Vereinsmitteilungen (Mitgliederzeitschrift „Sportpalette“, Internet-Auftritt des Vereins) bekanntgegeben.

#### **§ 4 Verhalten in der Sportstätte**

Hygiene: Das Training erfolgt in sauberer Sportkleidung einschließlich Sportschuhen, die der Sportart angemessen sind. Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.

Sicherheit: Das Training mit Gewichten erfolgt nur innerhalb des Freihantelbereichs. Die Verwendung von Glasbehältern (Glasflaschen) ist untersagt (Verletzungsgefahr bei Bruch). Die Fitness-Studios incl. Eingangsbereich dürfen nicht auf rollenden Fortbewegungsmitteln betreten werden, außer zum Ausgleich körperlicher Handicaps.

Rücksichtnahme: Die Nutzer sind einander zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet. Geräte sollen auch bei kurzen Trainingspausen nicht besetzt bleiben, um die faire Teilhabe anderer zu ermöglichen. Die Aufsichtsperson kann die Nutzungsdauer eines Sportstättenobjekts zeitlich begrenzen.

Ordnung: Soweit spezielle Fächer / Regale vorhanden sind, sollen diese zur Ablage von persönlichen Gegenständen verwendet werden. (Taschen nicht im Bereich der Sportgeräte abstellen.) Nutzer räumen (auch ohne explizite Aufforderung) Sportgeräte und Zubehör nach der Nutzung wieder auf (z.B. Hanteln in die hierfür vorgesehenen Halterungen).

Gesundheit: Festgestellte gesundheitliche Einschränkungen, die gesundheitliche Risiken bei der Nutzung der Geräte begründen können, sind der Aufsichtsperson vor Aufnahme der Nutzung bekanntzugeben. Wenn Zweifel bestehen, dass mit der Nutzung gesundheitliche Risiken verbunden sind, sind Aufsichtspersonen berechtigt, die Nutzung einzuschränken oder ganz zu untersagen, solange kein sportärztliches Unbedenklichkeitsattest vorgelegt wird.

Rauchen sowie Konsum von Alkohol und verbotenen Substanzen ist im Bereich der Fitness-Studios untersagt. Die Nutzung der Räume unter dem Einfluss von Alkohol oder verbotener Substanzen ist nicht gestattet.

Fundstücke bitte bei der Aufsichtsperson abgeben.

#### **§ 5 Haftung**

Gegenüber Mitgliedern haften die SSF Bonn im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht. Eine darüberhinausgehende Haftung besteht nicht.

Gegenüber Nichtmitgliedern haften die SSF Bonn nach den gesetzlichen Bestimmungen mit folgenden Ausnahmen: Der Verein übernimmt keine Haftung für Abhandenkommen mitgebrachter Gegenstände und nicht für das Verhalten von Nichtmitgliedern gegenüber Nichtmitgliedern.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt zum 19.08.2022 in Kraft.